SATZUNG DER GEMEINDE GROSS GODEMS ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 "SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIK III" Aufgrund des § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.12.2024 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 "Sondergebiet Photovoltaik III" für das Gebiet nördlich der A24 und südlich des Siedlungsgebiets der Gemeinde Groß Godems, auf den Flurstücken 331 und 332 der Flur 2 der Gemeinde Groß Godems, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen: **PLANZEICHNUNG (Teil A)** 1990/2017/2023 **BauNVO** BauGB 2004/2017/2023 SO-PV 0,65 22,8 ha **PLANZEICHENERKLÄRUNG** Verfahrensvermerke TEXT (Teil B) Erläuterung 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) Planzeichen Rechtsgrundlage Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.11.2022. Die ortsübliche Bekanntmachung des Die innerhalb der in der Planzeichnung mit SO-PV gekennzeichneten sonstigen Sondergebiete dienen vorwiegend der Unterbringung Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 28.03.2023 im amtlichen Bekanntmachungsblatt. Festsetzungen § 9 BauGB von Anlagen, welche der Nutzung von Solarenergie dienen. Innerhalb der sonstigen Sondergebiete sind zulässig: 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom 08.08.2023 bis zum 11.09.2023 1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / durch öffentliche Auslegung durchgeführt. §§ 1 bis 11 BauNVO - Freiflächenphotovoltaikanlagen Sonstige Sondergebiete, - Anlagen für den Betrieb und die Bewirtschaftung der Photovoltaikanlagen sowie Batteriespeicher 3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. Zweckbestimmung: Photovoltaik SO-PV § 11 BauNVO 2. Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) § 3 Abs. 1 BauGB am 03.08.2023 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. 2.1. Innerhalb der sonstigen Sondergebiete beträgt die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen 3,50 m, gemessen über der tatsächlichen Geländehöhe. 4. Die Gemeindevertretung hat am 06.03.2024 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 4 mit Begründung beschlossen und zur Veröffentlichung und Auslegung bestimmt. 2.2. Innerhalb der sonstigen Sondergebiete beträgt die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen für technische Anlagen zur 2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 16 BauNVO Überwachung (Masten) 8,00 m, gemessen über der tatsächlichen Geländehöhe. 5. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 4, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung GRZ 0,65 Grundflächenzahl, hier: 0,65 §§ 16, 17, 19 BauNVO 2.3. Innerhalb der sonstigen Sondergebiete beträgt die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen für Zaunanlagen und sonstige haben in der Zeit vom 08.04.2024 bis zum 10.05.2024 während der Sprechstunden der Amtsverwaltung nach 3 Abs. 2 BauGB Einfriedigungen 2,50 m, gemessen über der tatsächlichen Geländehöhe. öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 22.03.2024 ortsüblich bekannt gemacht. 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB / § 22, 23 BauNVO unter https://www.amt-parchimer-umland.de/bekanntmachungen/index.php unter der Rubrik Groß Godems (Auswahlliste) ins 3.1. Die innerhalb der in der Planzeichnung mit SO-PV gekennzeichneten sonstigen Sondergebiete sind extensiv zu bewirtschaften und als § 23 BauNVO Baugrenze Beweidung / Mahd: 6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB 6. Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB / am 26.03.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. - Es ist eine gebietsheimische, standorttypische Saatgutmischung zu verwenden. Straßenbegrenzungslinie § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB Die Mahd ist höchstens zweimal jährlich und mindestens alle 3 Jahre, frühestens ab 01.07., mit Abtransport des Mähgutes Groß Godems, den 24 122024 9. Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 + Abs. 6 BauGB - Das Walzen und Schleppen ist ausschließlich außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 15.09. durchzuführen. 7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und bezeichnungen sowie Gebäude - Pflegeumbrüche, Nachsaatmaßnahmen und der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sind unzulässig. in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind. Private Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB - Die Solarmodule sind ausschließlich mit Wasser zu reinigen, eine Abreinigung mit Reinigungsmitteln darf nicht erfolgen. Schwenn, den 9.1.2025 $3.2.\ Die\ innerhalb\ der\ in\ der\ Planzeichnung\ festgesetzten\ {\it "}Umgrenzungen\ von\ Flächen\ für\ Maßnahmen\ zum\ Schutz,\ zur\ Pflege\ und\ zur$ Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" sind durch spontane Begrünung oder Initialeinsaat mit regionaltypischem Saatgut in 13. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 + Abs. 6 BauGB von Boden, Natur und Landschaft Grünland mit einer dauerhaften naturschutzgerechten Nutzung als Mähwiese zu entwickeln (Maßnahme 2.31 der Anlage 6 der Hinweise zur Eingriffsregelung M-V (HzE) 2018). 8. Die Gemeindevertretung hat die Anregungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 19.12.2024 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: - Die Ackerflächen sind durch spontane Begrünung oder Initialeinsaat mit regionaltypischem Saatgut in Grünland umzuwandeln. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB 9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 4, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am und Entwicklung von Natur und Landschaft - Die nährstoffreichen und gedüngten Flächen sind zur Aushagerung im 1.-5. Jahr zweimal jährlich zwischen 1. Juli und 30. Oktober 19.12.2024 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt. <u>'T T T T T T</u> mit Abfuhr des Mähgutes zu mähen. - Bei vermehrtem Auftreten des Jakobs-Kreuzkrautes oder anderen Problempflanzen sollen mit der uNB frühere Mahdtermine Groß Godems, den 20.1.2024 15. Sonstige Planzeichen vereinbart und durchgeführt werden. Unterhaltungspflege 10. Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. - Mahd mit Abfuhr des Mähgutes, frühestens am 1. September, höchstens einmal jährlich, mindestens alle 3 Jahre Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BauGB - Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken Groß Godems, den 20.01.2025 - Umbruch und Nachsaat sind auf der Fläche nicht zulässig 11. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 4 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, - Walzen und Schleppen ist ausschließlich außerhalb des Zeitraums 1. März bis 15. September durchzuführen bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 31.01.2025... ortsüblich bekannt gemacht worden. Nachrichtliche Übernahme § 9 Abs. 6 BauGB - Die Ausbringung von Dünger (mineralischer und organischer einschließlich Gülle oder Klärschlamm) ist nicht zulässig. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung - Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (Insektizide, Fungizide, Herbizide und Wuchsstoffe) ist nicht zulässig einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend

Darstellung ohne Normcharakter

В

bestehende Flurstücksgrenze 331 Flurstücksnummern 3,00 Bemaßung 21,80 ha

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes, hier : Erlenbruch feuchter eutropher

— – – – – Waldabstandsgrenze (30 m)

Standorte (WFR)

Bodendenkmal

Innerhalb des Waldabstandes von 30 m dürfen keine hochbaulichen Anlagen errichtet werden, Zäune sind mit einer maximalen Höhe 3.4. Einfriedigungen Einfriedigungen sind im Sondergebiet nur als Hecke oder sichtdurchlässiger Zaun ohne Sockelmauer zulässig. Zäune dürfen eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten. Über der Geländeoberfläche ist ein Abstand von mind. 20 cm freizuhalten. - Blickdichte Einfriedigungen sind nicht zulässig. 4. Zuordnungsfestsetzung (§ 9 Abs. 1a BauGB) Zur Kompensation der durch den vorliegenden Bebauungsplan vorbereitenden Eingriffe sind zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets in einem Umfang von 89.838 m² durchzuführen. Die zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlichen Maßnahmen und die angegebenen Ausgleichsgrundstücke werden dem Bebauungsplan Nr. 4 "Sondergebiet

Photovoltaik III" zugeordnet. Die Kompensation des Eingriffs erfolgt über Verbuchung entsprechender Punkte im Ökokonto Groß Godems LUP 003, Az.:

§ 30 Abs. 1 BNatSchG

§ 20 Abs. 1 LWaldG

§ 2 DSchG M-V

LWL-PCH-003/Z, Gemeide Groß Godems, Gemarkung Groß Godems, Flur 7, Flurstück 120 5. Befristung der Nutzung (§ 9 Abs. 2 BauGB) Die getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans sind bis zur endgültigen Beendigung der Nutzung zur Stromerzeugung begrenzt, längstens jedoch bis zum 31.12.2055. Der Betrieb der PV-Anlage ist bis spätestens 31.12.2055 zu beenden. Der Rückbau der PV-Anlage und der Nebenanlagen hat landschaftsgerecht innerhalb von 6 Monaten nach der endgültigen Beendigung der Nutzung zur Stromerzeugung zu erfolgen, spätestens bis zum 30.06.2056. Als Folgenutzung wird Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. 6. Örtliche Bauvorschriften nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)

Selbstleuchtende Werbeanlagen oder Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig.

Die Artenschutzrechtlichen Verbotsbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. In diesem Fall sind eine Baufeldräumung und andere Eingriffe in die Vegetationsstruktur nur außerhalb des Brutzeitraumes (hier die Zeit zwischen dem 1. März und dem 20. August) zulässig. Innerhalb des Brutzeitraums sind Eingriffe nur zulässig nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.

Als Werbeanlage ist lediglich eine Informationstafel im Eingangsbereich mit einer maximalen Größe von 4 m² zulässig.

Denkmalschutz

Sollten im Boden Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, so ist dies unverzüglich dem Kreis Ludwigslust-Parchim als unterer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Zur Anzeige von Bodenfunden ist ieder am Bau Beteiligte verpflichtet. Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG

Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u. a. §§ 2 und 6) einzuhalten.

zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 31.01. 2025. in Kraft getreten.

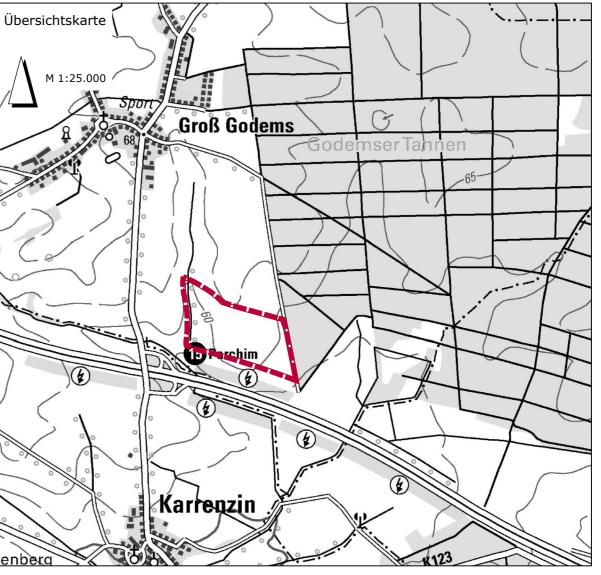
Groß Godems, den <u>03</u>.<u>02</u>.2025

SATZUNG DER

GEMEINDE GROSS GODEMS

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4

"SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIK III"



→ HIN Stadtplanung

H|N Stadtplanung GmbH & Co. KG **BALLASTKAI 1 · 24937 FLENSBURG TELEFON 0461 5050015**

M.HASS/ U.E.

info@hn-stadtplanung.de www.hn-stadtplanung.de

PLANUNGSSTAND NACH BAUGESETZBUCH PLANER /ZEICHNER PRJ.-Nr. DATUM